

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BVerfG: Offene Fragestellung stellt keine Tatsachen-Behauptung dar

Der TV-Moderator Günther Jauch ist mit seiner Klage gegen das Boulevard-Blatt „Woche der Frau“ am **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) gescheitert. Gegenstand der Klage war die im Jahre 2012 zusammen mit einem Foto des Moderators veröffentlichte Titelseite „Günther Jauch – Sterbedrama um seinen besten Freund – Hätte er ihn damals retten können?“. Das Blatt berichtete über die Erkrankung des ehemaligen Schulfreundes, der 1982 mit nur 26 Jahren an einem Herzinfarkt gestorben war. Jauch hatte zu der Zeit bereits seit Jahren keinen Kontakt mehr zu dem Verstorbenen. Obwohl dieser Umstand der Redaktion bekannt war, ließ der Bericht einen möglichen Zusammenhang des Moderators mit dem Tod seines Schulfreundes vermuten.

Das **Landgericht (LG) Frankenthal** hatte daraufhin die Klage des RTL-Moderators zu verhandeln, die auf den Abdruck einer **Gegendarstellung** abzielte. Der Bericht deutete auf falsche Tatsachen hin, die einer Richtigstellung bedürfen. Die Richter am Landgericht gaben der Klage statt – ihr Urteil wurde anschließend auch in zweiter Instanz vom **Pfälzischen Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken** be-

stätigt. Der **Klambt-Verlag** mit Hauptsitz in Speyer kam daraufhin seiner gerichtlichen Verpflichtung nach und druckte eine Gegendarstellung. Jauch erklärte seinerseits die Angelegenheit für erledigt. Zwischenzeit-

M E D I E N G R U P P E
KLAMBT

lich hob das BVerfG jedoch die OLG-Entscheidung mit der Begründung auf, dass die Fachrichter sich mit der Einordnung der Fragestellung auf der Titelseite nicht ausreichend im Sinne des **Grundgesetzes** auseinandergesetzt hatten. Zudem legte das Boulevard-Blatt gegen die ihm vom OLG auferlegten Verfahrenskosten **Verfassungsbeschwerde** ein.

Die Karlsruher Richter gaben der Beschwerde nun statt und verwiesen den Fall mit Beschluss vom 14. März 2018 (Az.: 1BvR 442/15) zurück an das OLG: „[...] Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem **Grundrecht auf Pressefreiheit** aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Im Zentrum von deren Schutzbereich steht die Freiheit der Gründung

und Gestaltung von Pressezeugnissen. Die Gestaltungsfreiheit wird sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht gewährleistet und erstreckt sich auch auf das Titelblatt einer Publikation. Die Verpflichtung zum

Abdruck von Gegendarstellungen auf dem Titelblatt der Zeitschrift der Beschwerdeführerin beeinträchtigt diese in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit. Angesichts der besonderen Bedeutung, die dem Titelblatt von Zeitschriften zukommt, ist eine solche Beeinträchtigung regelmäßig als schwerwiegend anzusehen.

Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Indem das Oberlandesgericht die Grundrechtsschranke des § 11 **Landesmediengesetz (LMG) Rheinland-Pfalz** in einer Weise ausgelegt hat, die dem Verfügungskläger

auf die hier formulierten Fragen hin einen Gegendarstellungsanspruch zuspricht, hat es Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit nicht hinreichend beachtet. Gegendarstellungsfähig sind nach dieser Vorschrift nur Tatsachen, die die Presse zuvor behauptet hat. Wenn demgegenüber eine Gegendarstellung abgedruckt werden muss, der keine entsprechende Tatsachenbehauptung vorangegangen ist, ist die Pressefreiheit verletzt. Ebenso liegt ein Verstoß gegen die Pressefreiheit vor, wenn eine Gegendarstellung abgedruckt werden muss, obwohl es sich bei der ursprünglichen Veröffentlichung nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt. Hiernach konnte der ermittelte Sinngehalt der Titelseitenüberschrift keinen Gegendarstellungsanspruch begründen. Es handelte sich um eine Frage, der ein hinreichender tatsächlicher Gehalt fehlte. [...]“ (nm)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 30 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 + 4
IMPRESSUM	5

Die 30 neuen Titel dieser Woche

I	L
112 - Rettung in letzter Minute	Lecker-leichte 500 Kalorien-Rezepte
A	Luis And The Aliens
Astrologie für Ungläubige	Luis und die Aliens
B	m
Bergische Zeitung	move – das Magazin der Allianz-Mission
Bergische Zeitung – Bauen und Wohnen	O
Bergische Zeitung – Bauen Wohnen Leben	Oben ohne, unten nix
C	P
Checklisten für den Notfall	Pick up Camper Magazin
Coaching-Finder	Pickup Camper Magazin
D	Pickup-Camper-Magazin
Das Mindeste, was man über Astrologie wissen muss	V
Demenz – Rat und Hilfe für Angehörige	Verbotenes Wissen der Handwerker
Der praktische Wegweiser für die digitale Welt	Vom Sternenstaub zum Menschen
Die bewährte Heilkunde der Hildegard von Bingen	W
Die faszinierende Welt der Bibel	Weinmahleins
Die Naturwunder Deutschlands	Weser-Ems Weekend
Dringend tatverdächtig - Duisburg Crime Stories	Woher stammt das eigentlich?
E	Wunderwerk Mensch
Eine zeitlose Philosophie der Balance	
G	
Gesunde Ernährung auf mediterrane Art	
Gesundheit pur	

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Der Titelschutz Anzeiger

04.04.2018, Woche 14, Nr. 1371
Anzeigenschluss: 29.03.2018, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.03.2018, Woche 13, Nr. 1370
Anzeigenschluss: 23.03.2018, 10 Uhr





2,7 Mio. Kinder in Deutschland leben in Armut – bitte helfen Sie!

SMS mit FREUND an 8 11 90* senden und mit 5 Euro helfen!

Spendenkonto 333 11 11
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00

*Einmalig 5 Euro zzgl. SMS-Gebühr, davon gehen 4,83 Euro direkt an das Deutsche Kinderhilfswerk.

www.dkhw.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

move – das Magazin der Allianz-Mission

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Allianz Mission e. V.
Jahnstraße 53, 35716 Dietzhölztal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Coaching-Finder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Gallasch Media - Thomas Gallasch
Ludwig-Erhard-Straße 1a, 65760 Eschborn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Weser-Ems Weekend

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Obladen Gaessler Rechtsanwälte
Weißhausstraße 26, 50939 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1, 3 MarkenG nehme ich hiermit für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Oben ohne, unten nix

für alle Werkarten außer Tonwerke, insbesondere für Druckschriften, Filmwerke, Bühnenwerke und sonstige vergleichbare Werke wie E-Books, Websites, Computerprogramme und Datenbanken.

RA Peter Kraus
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pickup-Camper-Magazin **Pick up Camper Magazin** **Pickup Camper Magazin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

WVI media GmbH
Hobeuke 34, 45549 Sprockhövel

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Checklisten für den Notfall **Gesundheit pur** **Vom Sternenstaub zum Menschen** **Verbotenes Wissen der Handwerker** **Woher stammt das eigentlich?** **Wunderwerk Mensch** **Der praktische Wegweiser für die digitale Welt** **Die Naturwunder Deutschlands** **Die faszinierende Welt der Bibel** **Demenz – Rat und Hilfe für Angehörige** **Lecker-leichte 500 Kalorien-Rezepte** **Gesunde Ernährung auf mediterrane Art** **Die bewährte Heilkunde der Hildegard von Bingen**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bergische Zeitung **Bergische Zeitung – Bauen und Wohnen** **Bergische Zeitung – Bauen Wohnen Leben**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien sowie Netzwerke.

RA Wolfgang Kampermann
Birkenkamp 86, 45891 Gelsenkirchen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dringend tatverdächtig – Duisburg Crime Stories 112 – Rettung in letzter Minute

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Luis und die Aliens Luis And The Aliens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Ulysses Filmproduktion GmbH
Schomburgstraße 120, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Geheimnis meines Erfolges

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Sören Bauer Events GmbH
Hallerstraße 70, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Astrologie für Ungläubige Eine zeitlose Philosophie der Balance Das Mindeste, was man über Astrologie wissen muss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIBGOTT
Schumannstraße 97-99, 40237 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 15 MarkenG und entsprechende europäische Gesetzesbestimmungen nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weinmahleins

in allen Schreibweisen, Satztypen, Darstellungsformen, Schriftarten und -varianten, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, möglichen Kombinationen, graphischen Darstellungen und Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen und Untertiteln, für sämtliche gastronomische Unternehmungen und Geschäfte, Ladenlokale inklusive Interieur Designs, Stores und Shops, für sämtliche jetzigen und zukünftigen Medien, einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger aller Art, für Print, Hörfunk, Film, Fernsehen und Videoproduktionen aller Art sowie für sonstige elektronische, audiovisuelle und digitale Medien und Netzwerke einschließlich On- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-i, DVD und sonstige Derivate, Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere GPRS, UMTS, UMS, SMS, WAP, für Veranstaltungen aller Art, für Druckerzeugnisse, Produkte und Waren aller Art und Form, für Merchandising, Marketing, Promotion-Services, Domainbezeichnungen, Intra- und Internetseiten sowie Internetauftritte.

**Blue Shoreline GmbH
Graupferdsweg 10, 26725 Emden**

Jubiläumsausgabe

MARKENARTIKEL – Das Magazin für Markenführung



80 JAHRE

Einzigartige Marken – Einzigartige Geschichten

Anzeigenschluss: 29. März 18 | jansen@markenartikel-magazin.de

MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.



Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufsgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags) / monatlich

Druckauflage: 3.400 / 5.400

Verbreitete Auflage: 3.100 / 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: _____
Name: _____
Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____
E-Mail: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

(pro Titel bitte eine Zeile)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

(weitere Ausführungen möglich)

(Adresse, falls von oben abweichend)

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____